

## Finanzordnung

### 1. Präambel

Die Finanzordnung regelt die Kassenführung der Turngemeinde 1876 e. V. (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet). Die Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Aufwendungen sollen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Einnahmen stehen.

### 2. Kontoberechtigung und Vollmachten

Kontoberechtigt für alle Konten des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Weitere Kontovollmachten können auf Antrag des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erteilt werden.

### 3. Finanz- und Kassenführung, Zahlungsverkehr

- 3.1. Der Schatzmeister des Vereins ist für die Führung der Kasse zuständig und wickelt den Zahlungsverkehr im Verein ab.
- 3.2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend zu erfassen.
- 3.3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- 3.4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein. Belege müssen das Datum, den Betrag, ggfs. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Innerhalb der Aufzeichnungen dürfen keine Verrechnungen stattfinden, d.h. dass Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden dürfen.

### 4. Ein- und Ausgaben

#### A) Einnahmen

Der Verein hat Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erträgen und Zuschüssen.

#### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist als Halbjahresbeitrag im Voraus zu entrichten und wird halbjährlich Anfang Februar bzw. Anfang Juli aufgrund des erteilten Mandats eingezogen. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Kalenderjahres wird der anteilige Beitrag eingezogen. Eine Stundung, ein teilweiser oder ganzer Erlass des Beitrages kann in begründeten Ausnahmefällen beim Vorstand beantragt werden.

Die aktuellen Beitragssätze pro Jahr sind:

für Familien bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften	
Alleinerziehende mit Kind(ern) bis 18 Jahre	68,00 €
für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre (als Einzelmitglieder)	18,00 €
für Jugendliche 15-18 Jahre	22,00 €
für Schüler und Studenten m. Ausweisvorlage ab 18 Jahre	22,00 €
für Erwachsene	50,00 €

## **Spenden**

Der Verein ist derzeit berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

## **Zuschüsse und Erträge**

Der Verein kann für sportliche Projekte von Behörden, Verbänden und anderen Stellen Zuschüsse erhalten; ebenso werden Erträge aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

### **B) Ausgaben:**

Ausgaben gliedern sich in Ausgaben für den Sportbetrieb und in Sonderausgaben.

1. Ausgaben für den Sportbetrieb, z.B. Bälle, Therabänder, etc., sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand entscheidet, ob eine Beratung im Turnrat mit Beschluss angebracht ist.
2. Sonderausgaben, die nicht den direkten Sportbetrieb betreffen, z. B. Fahne, Bus, Verköstigung bei Volksfest, Abschluss, etc., werden vom Vorstand bzw. Turnrat beschlossen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung sein.
3. Pro Sparte ist im Jahr ein Budget von € 100,00 für Sonderausgaben vorgesehen. Diese werden auf Nachweis erstattet. (Obst, Süßigkeiten, etc.)
4. Der Bedarf an med. Material, wie z.B. Kältekompressen, Spray, etc. wird über den Oberturnwart erledigt.
5. Generell sind Käufe bei ortsansässigen Firmen dem Internet vorzuziehen. Rechnungen sind immer auf die Adresse der Turngemeinde auszustellen. Im Falle einer Verauslagung ist eine Erstattung nur mit dem dafür vorgesehenen Formular möglich. Dieses muss die Unterschrift des Spartenleiters und eines Vorstandmitglieds, (außer Schatzmeister) tragen.
6. Für Fahrten in Angelegenheiten des Vereins ist vorrangig das vereinseigene Fahrzeug zu nutzen. Dazu zählen jegliche Fahrten zu Wettkämpfen, Aus- und Weiterbildung, **nicht** die Fahrten zu und von den Übungsstunden/Sitzungen. Fahrten mit Kindern/Jugendlichen haben Vorrang. Steht das Fahrzeug nicht zur Verfügung können öffentliche Verkehrsmittel oder private PKWs genutzt werden. Dabei sind, wenn möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Bahnfahrten ist die kostengünstige Variante (Bayerticket, 2. Klasse, etc.) zu wählen. Die Höhe der Kilometerpauschale richtet sich nach den gesetzl. Bestimmungen für Geschäftsreisen und darf diese nicht übersteigen.
7. Aufwandsentschädigungen:  
Steuerfreie Übungsleiterpauschale derzeit max. 3.000 Euro pro Person und Jahr:  
Für Trainer, Übungsleiter und Helfer:  
mit förderfähiger, dem Verein überlassenen Lizenz: €16,00 pro 60 Minuten,  
Ohne förderfähiger Lizenz: €12,00 pro 60 Minuten  
Teilanrechnung, z.B. für Übungseinheiten von 90 Minuten sind möglich.

Selbstständige Trainer, die auf Rechnung arbeiten, vereinbaren das Honorar schriftlich mit dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

8. Die Abrechnung erfolgt in der Regel zum Ende des Kalenderjahres.
9. Der Antrag mit dem entsprechenden Formblatt soll dem Oberturnwart spätestens am 30.11. des laufenden Jahres vorliegen.
10. Die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) für den Vorstand ist in der Satzung §12, geregelt.

## **5. Jahresabschluss**

- 5.1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) nachgewiesen und in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) erstellt werden.
- 5:2: Der erstellte Jahresabschluss ist den Kassenprüfern vorzulegen und von ihnen gemäß § 26 der Vereinssatzung zu prüfen.
- 5.2. Der Jahresabschluss wird bei der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

## **6. Steuern**

Bei Vorliegen gesetzlicher Steuerabgaben ist der Schatzmeister für die rechtzeitige und termingerechte Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zuständig.

## **7. Überarbeitung und Aktualisierung der Finanzordnung**

Änderungen dieser Finanzordnung können auf Antrag erfolgen und werden vom Turnrat mit einfacher Mehrheit beschlossen

## **8. Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde vom Turnrat in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen. Sie tritt nach Eintrag der Satzung ins Vereinsregister in Kraft.

Vilshofen im September 2022